

Satzung ekis e.V.

Präambel

Ziel des Vereins ist die kulturelle Aufwertung in Schöningen und den umliegenden Gemeinden. Darüber hinaus werden Kooperationen mit lokalen Initiativen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und im naheliegenden Sachsen-Anhalt angestrebt.

Primäres Ziel soll es sein junge, urbane Kulturangebote im angepassten Rahmen für die Region Schöningen anzubieten. Neben temporären Open-Air-Veranstaltungen, sollen innovative Kulturformate im Fokus unserer Arbeit stehen, die eine Alternative zu gängigen, etablierten Veranstaltungen bieten. Eine Verschränkung verschiedener Künste und Genres wird angestrebt, außerdem wollen wir Barrieren zu unseren Angeboten möglichst geringhalten. Auch die Durchführung generationsübergreifender Veranstaltungen ist Bestandteil unserer Arbeit.

Wir fühlen uns dem Umweltschutz und dem nachhaltigen Handeln verpflichtet. Wir lehnen jedwede Form extremistischen Gedankenguts sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und fühlen uns keiner Religion zugeneigt.

Schöningen, den 19.09.2020

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Verein zur Erhaltung alternativer Kultur in und um Schöningen“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Schöningen am Elm.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ (Kurz: EKIS e.V.).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Schöningen und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Schöningen und Umgebung.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es der schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes sowie durch Austritt oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinschädigendes Verhalten.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegeben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Ein ohne Einhaltung der Form eingelegter Einspruch ist ohne Sachentscheidung zu verwerfen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann Befreiungen von der Beitragspflicht erteilen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. 1. Vorsitz
2. 2. Vorsitz
3. Vorstand für Finanzen
4. Vorstand für Kommunikation
5. Bis zu vier Beisitzenden

Der 1. Vorsitz, der 2. Vorsitz, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Kommunikation bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand wird durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens und in Auftrag des Vereins zu begründenden Verbindlichkeiten dieser Haftungsbeschränkung aufgenommen werden durch Zusatz „ Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem gesamten Vereinsvermögen“.

Die Haftung des Vorstandes sowie des persönlich Handelnden ist ausgeschlossen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die laufenden Geschäfte
5. In Bankgeschäften sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein befugt zu handeln. Einsicht in die getätigten Kontenbewegungen haben alle Vorstandsmitglieder.

Beiräte

Der Vorstand kann projektbezogene Beiräte einrichten. Die Beiräte tagen selbständig. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat berät den Vorstand und führt Geschäfte, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen sind.

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so findet binnen einer Frist von zwei Monaten die Ergänzungswahl statt.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienenen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einmal jährlich abgehalten werden.
2. Zur Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Für die Einladung reicht die Absendung der Ladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.
3. Die Tagesordnung ist auf Verlangen eines Mitgliedes zu ergänzen. Das Verlangen ist unter Benennung eines konkreten Gegenstands schriftlich mit einer Eingangsfrist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Benennung eines konkreten Gegenstands schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung findet binnen Monatsfrist nach Eingang des Verlangens statt.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
6. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
7. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Kassenwarts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Einspruch über den Vereinsausschluss
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine Kostenerstattung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung findet nicht statt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer prüfen die rechnerische Richtigkeit der Wirtschaftsführung des Vorstandes und erstatten Bericht. Der Bericht ist zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Rechtsform oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schöningen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur einzusetzen hat. Die Auflösungsversammlung kann Verwendungsbeschränkungen mit der Vermögensübergabe verbinden.
2. Wird mit Auflösung des Vereins die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein oder Änderung der Rechtsform angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung gleicher Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ein gleichartiger Verein kann nur ein eingetragener, steuerbegünstigter Verein sein.